

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 21. November 2003

Nr. 49

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zossen	Seite 3
Bekanntmachung des Ergebnisses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Am Mellensee	Seite 4
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Am Mellensee mit den Ortsteilen Sperenberg, Klausdorf, Mellensee, Rehagen, Kummersdorf – Alexanderdorf und Kummersdorf - Gut - <i>Straßenausbau-Beitragssatzung</i> - mit der Bekanntmachungsanordnung	Seiten 5 – 14
Ergänzung zur - <i>Straßenausbau-Beitragssatzung</i> - (Beschluss –Nr. 135/19/2003)	Seite 15
Bekanntmachungen des Zweckverbandes " KMS "	Seite 16

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Am Mellensee mit den Ortsteilen Sperenberg, Klausdorf, Mellensee, Rehagen, Kummersdorf – Alexanderdorf und Kummersdorf - Gut - Straßenausbau-Beitragssatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl.I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl.I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.Dezember 2001 (GVBl. I,S.297/298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.Juni 2003 (GVBl I S. 172/176), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen – BekanntmV – vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG Bbg - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juni 1999 (GVBl. I, S.231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee in ihrer Sitzung am 09.07.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die dadurch den Eigen -tümern, Erbbau-, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten bzw.den Rechtsträgern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zu dem durch Beiträge zu deckenden Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen;
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, einschließlich Freilegung;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand – und Sicherheitsstreifen,
 - c) Geh – und Radwegen,
 - d) kombinierte Geh – und Radwege
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

-
- i) die unbefestigten Rand – und Grünstreifen, sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen – und anderen Grünflächen)
 - 5. für die Herstellung der Verkehrsflächen aller Art mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen am Straßenniveau, Beleuchtungseinrichtungen, Grün- und Brunnenanlagen, Aufstellung von Sitzbänken und Fahrradständern
 - 6. für die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs.3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-,Gewerbe-u. Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebie- ten u.innerhalb im Zu- sammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
-------------------------	---	---	---

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbstst.Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh – und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	50 v.H.
g) unselbstst.Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh – und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	40 v.H.
g) unselbstst.Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	60 v.H.
f) unselbstst.Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.

Bei den in Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 - 5) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parksteifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen nach 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in Abs. 3 und 4 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs.1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- verlaufenden Linie;
- c) überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchst. a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
 - g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl auf – oder abgerundet.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - d) Ist eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden, oder werden die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächlich zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschosfläche.

§ 6

Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbstständige Grünanlagen
10. die kombinierten Rad – und Gehwege

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

- (2) Aufwendungen für Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand – und Grünstreifen, Böschungen, Schutz – und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 8

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 7) mit dem Abschluß der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit dem Abschluß der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme.
- (2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 9

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 8) eine angemessene Vorausleistung auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Betrag zu erheben. Die Höhe der Vorausleistung soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand, der zum Zeitpunkt ihrer Erhebung bereits für die Maßnahme entstanden ist, stehen und darf 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Betrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Die Gemeinde kann mit den Grundstückseigentümern vertraglich vereinbaren, dass sie diese Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Betrag leisten. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Betrag anzurechnen.
- (3) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Betrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 8) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht (§ 8) Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wenn für das Grundstück ein Nutzungsrecht besteht, ist Beitragsschuldner der Nutzungsberechtigte, sofern die Bedingungen des § 8 Abs. 2 S. 6 des Kommunalabgabengesetzes erfüllt sind.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Rechtsträger und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Rechtsträger und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 9 Abs.1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12

Wirtschaftswege und sonstige Straßen

- (1) Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die bis dahin gültigen Straßenausbaubeitragssatzungen der einzelnen Ortsteile außer Kraft.

Am Mellensee, OT Sperenberg, den 10. 07. 2003

Donath
Amtdirektor

Kosensky
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Am Mellensee mit den Ortsteilen Sperenberg, Klausdorf, Mellensee, Rehagen, Kummersdorf – Alexanderdorf und Kummersdorf - Gut (Straßenausbau – Beitragssatzung) vom 10.07.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 der geltenden Gemeindeordnung (GO) wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches durch Satzungen zu regeln, sowie Gesetze nichts anderes bestimmen. Die Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der GO für das Land Brandenburg kann diese Satzung nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Amtsdirektor hat den Gemeindevertreterbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form – und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Am Mellensee, den 21.11.2003

Richter
stellv. Bürgermeisterin

Gemeinde Am Mellensee

Beschluss – Nr. 135/19/2003

Antrag der Bauverwaltung, der BSV-Nr. 115/19/2003 – Ergänzung zur Straßenausbaubeitragssatzung – Einfügung Definition des Vollgeschosses mit dem Wortlaut: „ Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.“, zuzustimmen, wurde angenommen.

Bekanntmachung des Zweckverbandes " KMS "

Der Zweckverband " Komplexsanierung mittlerer Süden " gibt hiermit bekannt, dass im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 43 vom 06.11.2003 die Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden bekannt gemacht wurde.

Bekanntmachung des Zweckverbandes " KMS "

Der Zweckverband " Komplexsanierung mittlerer Süden " gibt hiermit bekannt, dass im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 37 vom 20.10.2003 die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden bekannt gemacht wurde.